



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Per elektronischer Post

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

29.07.2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen
B 3140 – 1.3.4 - IV A 4
bei Antwort bitte angeben

Referat IV A 4
Beihilfe@fm.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
www.finanzverwaltung.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U 74 - U 79 / 780, 782, 785
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706
Haltestelle: Schadowstraße



Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

29.07.2021

Seite 2 von 4

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

nachrichtlich

Referat II A 2
im Hause

Hauptpersonalrat beim Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
im Hause

Hauptschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich des
Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen
im Hause

Landesamt für Besoldung und Versorgung
40192 Düsseldorf

**Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen
(VR); Soforthilfe für Bedienstete und Versorgungsberechtigte des Lan-
des zur Behebung der Schäden im Zusammenhang mit den Unwetterer-
eignissen im Juli dieses Jahres**

Durch Unwetter Mitte Juli dieses Jahres sind in Teilen von Nordrhein-Westfa-
len beträchtliche Schäden durch Hochwasser entstanden. Betroffen sind
auch etliche Beschäftigte der Landesverwaltung. Die Beseitigung der Schä-
den wird in vielen Fällen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Es



ist daher angezeigt, den Geschädigten durch die Zahlung eines unverzinslichen Vorschusses („Arbeitgeberdarlehn“) zur Vermeidung unbilliger Härten schnell und unbürokratisch zu helfen.

29.07.2021

Seite 3 von 4

Hierbei finden die Vorschussrichtlinien des Landes (SMBl. NW. 203204) entsprechend Anwendung, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:

1. Anspruchsberechtigt sind Bedienstete (Nummer 1 Absatz 1 VR) sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, denen durch das Unwetterereignis Mitte Juli 2021 an ihrem Wohnsitz Hochwasserschäden entstanden sind und deren Wohnsitz vom Ministerium des Innern als betroffenes Gebiet im Sinne der Soforthilferichtlinie (MBl. NRW 2018 S. 86) eingestuft wurde. Die Vorschüsse können bis zum 31. Dezember 2021 unter kurzer Darlegung der Schäden (Gebäude, Hausrat, Fahrzeug etc.) bei der jeweiligen dienstvorgesetzten Stelle beantragt werden. Versorgungsempfängerinnen und -empfänger stellen ihre Anträge beim Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW.
2. Der Vorschuss kann bis zu 10.000 Euro betragen und soll das Sechsfache der monatlichen Bezüge (Nummer 3 Absatz 3 VR) beziehungsweise Versorgungsbezüge nicht übersteigen. Nummer 3 Absatz 7 VR findet keine Anwendung.
3. Sind aus dem unter Nummer 1 genannten Anlass mehrere Personen antragsberechtigt, wird der Vorschuss nur einer Person gewährt. Nummer 2 Absatz 1 Satz 3 VR findet keine Anwendung.
4. Der Vorschuss ist in höchstens 40 gleichen Monatsraten zu tilgen. Für den Fall, dass die Schäden ganz oder anteilig durch Versicherungsleistungen erstattet worden sind, sind diese über die laufende Tilgung hinaus zur Rückzahlung des Vorschusses zu verwenden.

Für die vom Hochwasser Betroffenen dürften die Zinsvorteile aus dem „Arbeitgeberdarlehn“ nach R 3.11 LStR grundsätzlich steuerfrei sein, da sie in der Regel deutlich niedriger als die Schadenssumme sein dürften (siehe Nummer 4.4.1 des als Anlage beigefügten Erlasses des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.07.2021 – S 1915-6/48-V A 3 -).

Im Sinne der Betroffenen bitte ich, die Dienststellen Ihres jeweiligen Geschäftsbereichs zeitnah über die Möglichkeit der erweiterten Vorschussgewährung zu informieren.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Im Auftrag

gez. Dr. Mangelsdorff



Anlagen:

- Soforthilferichtlinie – SHR vom 30.01.2018
- Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.07.2021

29.07.2021

Seite 4 von 4